## Übermittlungszeichen im Katastrophenschutz

## <u>Allgemeines</u>

- 1. Übermittlungszeichen dienen
  - zum Übermitteln von Befehlen und Meldungen
  - zum Einweisen der Fahrer von Kraftfahrzeugen,

Sie sind anzuwenden, wenn andere Arten der Übermittlung nicht möglich oder unzweckmäßig sind.

- **2.** Zeichen sind, soweit es sinnvoll ist, vom Empfänger entweder durch Wiederholung des gegebenen Zeichens oder mit dem Zeichen Nr. 1 ("Verstanden!") zu bestätigen.
- **3.** Sämtliche Zeichen sind Sichtzeichen. Sie werden bei ausreichender Sicht als Armzeichen, bei Dunkelheit ggf. als Lichtzeichen gegeben.

## Sichtzeichen

- 4. Sichtzeichen können durch ein Geräuschzeichen (z.B. Pfiff) angekündigt werden.
- **5.** Bei Dunkelheit werden Zeichen mit Lampen gegeben.
- **6.** Grundsätzlich bedeutet: weiß = "Achtung!"

grün = "Marsch oder Arbeitsaufnahme!"

rot = ...Halt!''

**7.** Lichtzeichen müssen stets so gegeben werden, daß ihre Bedeutung einwandfrei erkannt werden kann.